

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.332.812

Wien, am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 9. April 2021 unter der Nr. **6181/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Nowotny-Gedenken am Wiener Zentralfriedhof 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

- *Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, wann sich Neonazis und Rechtsextreme im Jahr 2020 am Grab Walter Nowotnys treffen, um dem NS-Offizier zu gedenken?*
- *Seit wann war ihr Vollziehungsbereich über das Treffen im Jahr 2020 informiert?*

Das Gedenken an die genannte Person findet üblicherweise im November statt. Die Landespolizeidirektion Wien erhielt vor dem am 5. November 2020 stattgefundenen Totengedenken Kenntnis über den konkreten Termin; ein genaues Datum der Kenntnisnahme ist nicht aktenkundig.

Zur Frage 2:

- *Ist das Nowotny-Gedenken 2020 als politische Veranstaltung gemäß Versammlungsgesetz angemeldet worden?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

Nein.

Zur Frage 3:

- *Waren Beamten des BVT/LVT bzw. der Landespolizeidirektion Wien vor Ort um die Versammlung zu beobachten?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*

Die Sicherheitsbehörden haben im Rahmen des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern gemäß § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz für die Sicherheit dieses Totengedenkens Sorge zu tragen, da es in der Vergangenheit bereits zu Störaktionen gekommen ist, weshalb die Kranzniederlegung auch durch Organe der Landespolizeidirektion Wien, jedoch nicht des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung überwacht wurde. Über die Anzahl der eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft erteilt.

Zur Frage 4:

- *Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob die Abstands-Regeln und andere Vorschriften im Kontext der Corona-Krise eingehalten wurden?*

Die entsprechenden Vorschriften im Kontext der COVID19-Pandemie wurden von den Teilnehmern des Totengedenkens eingehalten.

Zur Frage 5:

- *In der Anfragebeantwortung 2321/AB vom 21.01.2019 zur Anfrage 2323/J (XXVI.GP) der Abgeordneten Sabine Schatz heißt es: „Welche Rolle das jährliche Gedenken an den Offizier darüber hinaus für die rechtsextreme und neonazistische Szene spielt, ist den Staatsschutzbehörden nicht bekannt.“ Sind diesbezüglich im Jahr 2020 neue Ermittlungsschritte in Ihrem Ressort gesetzt worden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, da es sich nur um eine Kranzniederlegung aus Anlass eines Totengedenkens handelt. Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden zusätzlich gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *In der Anfragebeantwortung 2321/AB vom 21.01.2019 zur Anfrage 2323/J (XXVI.GP) der Abgeordneten Sabine Schatz heißt es: „Die Sicherheitsbehörden haben im Rahmen des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern gemäß § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz für die Sicherheit dieses Totengedenkens Sorge zu tragen, da es in der Vergangenheit bereits zu Störaktionen gekommen ist.“ Ist es im Jahr 2020 zu solchen sog. „Störaktionen“ gekommen?*
- *Gibt es Kontakte zwischen Ihrem Vollziehungsbereich und dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung bzw. den Organen seines Vollziehungsbereiches ob Angehörige des Bundesheeres oder des Heeresabwehramtes an der Nowotny-Gedenkveranstaltung im Jahr 2020 teilgenommen haben?*

Nein.

Zur Frage 9:

- *Wie hoch ist der von der Republik gemäß Kriegsgräberfürsorgegesetz geleistete Betrag zur Erhaltung des Grabes von Walter Nowotny im Jahr 2020?*
 - An wen wurde der Betrag konkret ausgezahlt?*

Wie meine Amtsvorgänger bereits in Beantwortung der Fragen 8 der parlamentarischen Anfrage 2323/J XXVI. GP bzw. 52/J XXVII. GP ausgeführt haben, ist das Bundesministerium für Inneres aus dem Titel „Kriegsgräberfürsorge“ seit Aberkennung des Status „Ehrengrab“ aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien im Jahr 2003 für die Erhaltung und Pflege der Grabstätte Walter Nowotnys am Wiener Zentralfriedhof zuständig, weil es sich ex lege um ein Kriegsgrab handelt (vgl. § 6 lit b Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. N. 175/1948).

Dabei kommt das Bundesministerium für Inneres ausschließlich für die Graspflege auf. Für den Grabstein sowie den Blumenschmuck zeichnet der „Verein zur Pflege des Grabes Major Walter Nowotny“ verantwortlich. Dies wurde in einem ab 1. Juli 2012 gültigen Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Verein festgelegt.

Für die Erhaltung des Grabes durch die angesprochene Graspflege erfolgten durch das Bundesministerium für Inneres im Jahr 2020 Zahlungen in der Höhe von EUR 348,- inkl. USt. an die Friedhöfe Wien Gärtnerei, Simmeringer Hauptstraße 339, 1110 Wien.

Zur Frage 10:

- *Verfügen Sie in Ihrem Vollziehungsbereich über Informationen darüber, ob politische MandatarInnen auf Gemeinde-, Landes-, oder Bundesebene, die somit Personen öffentlichen Interesses sind, am „Nowotny-Gedenken“ 2020 teilgenommen haben?*

Es konnten beim Totengedenken und der Kranzniederlegung von Organen der Landespolizeidirektion Wien keine dem angeführten Kreis zugehörige Personen wahrgenommen werden.

Karl Nehammer, MSc

